

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)**

vom 29. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

zum Thema:

**Vom Bombenbauer zum Antisemitismusexperten?**

und **Antwort** vom 13. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15196

vom 29. März 2023

über Vom Bombenbauer zum Antisemitismusexperten?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann ist X als „Gleichstellungsbeauftragter, Antisemitismusexperte und Team Produktion“ beim vom Senat geförderten Neuköllner Verein „Oyoun“ beschäftigt?

Zu 1.:

X ist seit dem 01.12.2021 beim Oyoun beschäftigt.

2. Mit welchen Aufgaben ist X bei „Oyoun“ genau betraut? Welche Aufgaben übernimmt X im „Team Produktion“?

Zu 2.:

X ist nach Auskunft des Vereins u.a. mit technischen und koordinierenden Aufgaben betraut.

3. Wie lautete das Gerichtsurteil und welches Strafmaß erhielt X wann, nachdem er 2021 wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, gefährlicher Körperverletzung und Vorbereitung eines Explosionsverbrechens angeklagt worden war?

Zu 3.:

Das Landgericht Berlin verurteilte den Angeklagten am 27. September 2021 wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen versuchten Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in sechs Fällen und wegen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten. Das Urteil ist rechtskräftig.

4. Welche Anschlagpläne verfolgte X nach Kenntnis des Senats und der Sicherheitsbehörden vor dem Hintergrund einer Vielzahl von selbst gebauten Rohrbomben in seinem Besitz?

Zu 4.:

Anschlagpläne lagen nach dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen nicht vor.

5. Welche (politische) Motivation veranlasste X nach Kenntnis des Senats und der Sicherheitsbehörden zum Bau und der Zündung zahlreicher Rohrbomben in Berlin?

Zu 5.:

Nach den Urteilsfeststellungen lag die Tatmotivation allein in einem persönlichen Interesse an der Selbsterstellung von pyrotechnischen Gegenständen und der Freude an deren lautstarker Umsetzung. Eine politische Tatmotivation war nicht festzustellen.

6. 2021 gab es Hinweise auf einen linksextremistischen Hintergrund X und seines Mitbewohners, welche der Senat mit Verweis auf laufende Ermittlungen nicht bewerten wollte.<sup>1</sup> Inwieweit haben der Senat und die Ermittlungsbehörden einen linksextremistischen Hintergrund seitdem überprüft und zu welchen Ergebnissen sind sie gekommen?

Zu 6.:

Nach dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen ergaben sich keine belastbaren Anhaltspunkte für eine Verbindung des Verurteilten zur linksextremistischen Szene.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, 18. Wahlperiode, Ausschuss für Verfassungsschutz, 38. Sitzung, 17. Februar 2021, Inhaltsprotokoll, S. 14.

7. Welche psychologischen Gutachten und Einschätzungen mit welchen Ergebnissen gab es im Zusammenhang mit X, der zahlreiche Rohrbomben in Berlin zündete?

Zu 7.:

Das Landgericht Berlin ist in seinem Urteil vom 27. September 2021 – beraten durch eine psychiatrische Sachverständige – von einer nicht beeinträchtigten Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen.

8. Welche Rolle spielte die kriminelle Vorgeschichte von X bei der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses am „Oyoun“?
9. Inwieweit hielt man X bei Aufnahme seiner Tätigkeit als „Gleichstellungsbeauftragter, Antisemitismusexperte und Team Produktion“ beim vom Senat geförderten Neuköllner Verein „Oyoun“ aus psychischer Sicht für geeignet?

Zu 8. und 9.:

Die Verantwortung für Auswahlverfahren für Beschäftigte liegt allein beim Verein.

10. Aus welchen Gründen ist X nach seinem Referendariat nicht in den Schuldienst eingetreten?
11. Was spricht aus Sicht des Senats für eine Rückkehr X in den Berliner Schuldienst?
12. Was spricht aus Sicht des Senats gegen eine Rückkehr X in den Berliner Schuldienst?
13. Falls X nicht für den Schuldienst geeignet sein sollte, weswegen ist er dann für die Rolle eines „Gleichstellungs- und Antisemitismusbeauftragten“ bei „Oyoun“ geeignet?

Zu 10. bis 13.:

Für eine Einstellung im Anschluss an das Referendariat lag keine Bewerbung von X vor.

14. Welche Argumente sprechen aus Sicht des Senats und der Sicherheitsbehörden dafür, dass aktuell keine Gefahr mehr von X ausgeht?
15. Welche Argumente sprechen aus Sicht des Senats und der Sicherheitsbehörden dagegen, dass aktuell keine Gefahr mehr von X ausgeht?

Zu 14. und 15.:

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Fragen 14 und 15 hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Person zu unterbleiben.

Berlin, den 13.04.2023

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa